Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.11.1977) Drucksache 9/339

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 339 S
07. 11. 77

Mitteilung des Senats

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1978

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft

- den Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1978 nebst Begründung
- den Entwurf des Haushaltsplans und des Stellenplans für das Haushaltsjahr 1978 nebst Anlagen. [1])

Die Finanzdeputation hat die Entwürfe des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans in ihrer Sitzung am 1. November 1977 genehmigt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gem. Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Einzelbemerkungen zum Haushaltsplan 1978 sind in dem zusammenfassenden Bericht des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation — Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 7. November 1977, „Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1978" (Drs. 9/648) — enthalten.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 040 717 550 Deutsche Mark, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 201 770 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Haushaltsplan (Stellenplan) für das Haushaltsjahr 1978 ausgewiesenen Stellen werden auf

9 952 Planstellen,
8 924 Stellen für Angestellte,
6 072 Stellen für Arbeiter

festgestellt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden für das Haushaltsjahr 1978 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) — Hebesatz 150 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) — Hebesatz 330 v. H.

---

[1]) Der Haushaltsplan und der Stellenplan für das Haushaltsjahr 1978 nebst Anlagen wurden den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft übersandt.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	Hebesatz 340 v. H.
b) Lohnsummensteuer	Hebesatz 960 v. H.

§ 3

Gemäß § 20 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (Brem.GBl. S. 298), sind gegenseitig deckungsfähig:

1. die in der Anlage 02 aufgeführten Titel 427 01 und 427 05 mit den Personalausgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LHO,
2. jeweils für sich die in der Anlage 07 aufgeführten Titel 519 01, 519 02, 519 03, 519 04 und 519 07,
3. die in der Anlage 08 aufgeführten Titel 526 01.

§ 4

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen oder bewilligten, jedoch kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 LHO fallen, als entsperrt.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgaben zu sperren.

(4) Die zum Haushalt 1978 neugeschaffenen Planstellen, Stellen für Angestellte, Arbeiter und Sonstige sowie die zusätzlich bewilligten Personalmittel werden bis zum 30. Juni 1978 gesperrt. Die Finanzdeputation entscheidet über Ausnahmen, die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind.

§ 5

In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die im laufenden Haushaltsjahr nicht abgedeckt werden können, gelten fort. Das gilt auch für in den Vorjahren bewilligte und kassenmäßig nicht in Anspruch genommene Vorgriffe.

§ 6

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 204 134 670 Deutsche Mark aufzunehmen,
2. zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen geleitet werden, aufzunehmen,
3. zur Weiterleitung an Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) mit Mehrheit beteiligt ist, zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen aufzunehmen,
4. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. die im Haushaltsplan (Stellenplan) enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke auszubringen,
5. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
   c) dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 138 — 2040-g-2) in der jeweils geltenden Fassung,
   d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1) in der jeweils geltenden Fassung.

   Voraussetzung ist, daß ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c) und d) nur auf Stellenneuschaffungen.
6. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung in § 7 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977 vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 369) durch die Finanzdeputation beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 1977 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 1978.

§ 8

(1) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, die nicht unter § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 fallen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(2) Aus dem Titel 539 99 dürfen auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen an Verwaltungsangehörige aus Anlaß von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, nach den Richtlinien der Senatskommission für das Personalwesen gewährt werden.

§ 9

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Planstelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

1. der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist oder
2. vorgesehen ist, die Planstelle in dem nächsten festzustellenden Stellenplan als Planstelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 10

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe bis zu 40 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1979 für jeden Monat des Haushaltsjahres 1979 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von einem Zwölftel des in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 1978 festgesetzten Höchstbetrages zu übernehmen.

§ 11

Der Senator für Finanzen und die Senatskommission für das Personalwesen werden ermächtigt, im Haushaltsplan etwa notwendige technische Berichtigungen vorzunehmen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1978

Zu § 1

Absatz 1 enthält die für das Haushaltsjahr 1978 maßgebenden Gesamtbeträge an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Absatz 2 weist die Feststellung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 1978 aus.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die gemäß Art. 131 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen im Haushaltsgesetz festzusetzenden Steuersätze (Hebesätze).

Zu § 3

Diese Vorschrift ist unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1977 übernommen.

Zu § 4

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des Haushaltsgesetzes 1977. Die Regelung des Absatzes 4 entspricht dem Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 1977.

Zu § 5

Diese Vorschrift ist unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1977 übernommen.

Zu § 6

Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 entsprechen der Regelung des Haushaltsgesetzes 1977.

Die in Absatz 1 Nr. 4 neu gefaßte Umschuldungsermächtigung bezweckt die Angleichung an die Rechtsgrundlagen für die Schuldenpolitik des Bundes und der anderen Länder. Sie ermöglicht, z. B. aus konjunktur- oder kapitalmarktpolitischen Gründen mit kürzeren Laufzeiten aufgenommene Kredite abzulösen, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt geboten erscheint. Durch solche der Finanzierung von vorzeitigen Tilgungen dienende Kreditaufnahmen erhöht sich die Gesamtverschuldung nicht; lediglich ihre Struktur und damit ihre durchschnittliche Restlaufzeit wird verändert.

Absatz 2 bestimmt entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die Kriterien für den Zeitpunkt der Kreditaufnahme.

Absatz 3 entspricht der Regelung der Nummer 5 des Haushaltsgesetzes 1977.

Zu §§ 7, 8, 9 und 10

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 7, 8, 9 und 10 des Haushaltsgesetzes 1977.

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1977.

Druck: Hans Krohn, Bremen